



Erlaubnispflicht für Wohnimmobilienverwalter

Am 1. August 2018 trat das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohneigentumsverwalter vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I Nr. 69 vom 23.10.2017) in Kraft.

Mit diesem Gesetz wurde für **Wohnimmobilienverwalter** erstmals eine Erlaubnispflicht in **§ 34c Abs. 1 Satz Nr. 4 Gewerbeordnung (GewO)** eingeführt. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auf die Verwaltung von gemeinschaftlichem Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes und auf die Verwaltung von Mietverhältnissen über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Dritte.

Gewerbetreibende, die nach dem 1. August 2018 eine entsprechende gewerbliche Tätigkeit aufnehmen wollen, benötigen die Erlaubnis mit Betriebsbeginn.

Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 2018 Wohnimmobilien verwaltet haben und diese Tätigkeit auch nach dem 1. August 2018 weiterhin ausüben wollen, sind gemäß Übergangsregelung verpflichtet, bis zum **1. März 2019** eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO zu beantragen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende, die bereits im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 GewO sind und zudem die Wohnimmobilienverwaltung ausüben.

Für die Erteilung der Erlaubnis müssen Wohnimmobilienverwalter folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

1. persönliche Zuverlässigkeit
2. geordnete Vermögensverhältnisse sowie
3. Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Ordnung und Gewerbe, August-Bebel-Platz 16, 06842 Dessau-Roßlau.

Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV

Prüfungsbericht/Negativklärung für das Jahr 2017

Gemäß § 16 Abs. 1 MaBV in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b GewO (**Bauträger oder Baubetreuer**) auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer im Sinne des § 16 Abs. 3 MaBV prüfen zu lassen.

Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Der Prüfungsbericht für das Berichtsjahr 2017 ist der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Postfach 1425, 06813 Dessau-Roßlau, bis spätestens

31. Dezember 2018

durch den Gewerbetreibenden, der bei der Stadt Dessau-Roßlau ein entsprechendes Gewerbe ausübt (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), zuzusenden oder zu den Öffnungszeiten im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, August-Bebel-Platz 16, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 72 abzugeben.

Sofern durch den Gewerbetreibenden im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34c Abs. 1 Nr. 3 GewO ausgeübt wurden, ist anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Erklärung (sog. Negativklärung) des Gewerbetreibenden bis zu o. g. Termin vorzulegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO darstellt, wenn der Prüfungsbericht bzw. die Negativklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) Prüfungsbericht/Erklärung für das Jahr 2017

Gemäß § 24 Abs. 1 FinVermV in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2016 (BGBl. I S. 1046), sind Gewerbetreibende, die zu Finanzanlagen Anlagevermittlung und Anlageberatung im Sinne des § 34f GewO erbringen, verpflichtet, sich auf die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 FinVermV (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer u. a.) oder durch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen sowie durch deren Zusammenschlüsse (Steuerberater, Rechtsanwälte u. a.) prüfen zu lassen.

Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und ggf. welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind.

Sofern der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, ist er berechtigt, an Stelle seines Prüfungsberichtes einen Prüfbericht eines geeigneten Prüfers nach § 24 Abs. 3 FinVermV vorzulegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt. Spätestens nach vier Jahren hat der Gewerbetreibende einen eigenen Prüfungsbericht vorzulegen.

Der Prüfungsbericht für das Berichtsjahr 2017 ist der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Postfach 1425, 06813 Dessau-Roßlau, bis spätestens

31. Dezember 2018

durch den Gewerbetreibenden, der bei der Stadt Dessau-Roßlau ein entsprechendes Gewerbe ausübt (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), zuzusenden oder zu den Öffnungszeiten im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, August-Bebel-Platz 16, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 72 abzugeben.

Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34f Abs. 1 GewO ausgeübt hat, hat er bis zu o. g. Termin anstelle des Prüfungsberichtes unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung (Negativklärung) zu übermitteln.



Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 9 GewO darstellt, wenn der Prüfungsbericht bzw. eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

Bekanntmachung

Offenlage der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen

Die durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Dessau-Roßlau bestätigte Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen für das Amts- und Landgericht Dessau-Roßlau liegt vom 01. November 2018 an eine Woche lang zur Einsicht im Rathaus Altbau, Zerbster Straße 4, Rechtsamt, Zimmer 453, während der Dienstzeiten aus. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Rechtsamt der Stadt Dessau-Roßlau Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine Person aufgenommen worden ist, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollte.

Dessau-Roßlau, 28.09.2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2017

Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05.09.2018 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Krankenhausausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2017 in der Fassung vom 23.04.2018 wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss 2017 wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

(Beschluss-Nr.: BV/130/2018/V-SKD)

3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau wird für das Jahr 2017 entlastet. (Beschluss-Nr.: BV/131/2018/V)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG Halle (Saale) hat mit Datum vom 23.04.2018 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des Städtischen Klinikum Dessau, Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 21.06.2018 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2017 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23.04.2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften / und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen-



des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit

vom 05.11.2018 bis zum 19.11.2018

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltungsdirektion im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de => Für Bürger => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 5. September 2018 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 16.10.2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung aller Verkaufsstellen der Stadt Dessau-Roßlau

am Sonntag, dem 02. Dezember 2018

am Sonntag, dem 09. Dezember 2018

am Sonntag, dem 23. Dezember 2018

jeweils in der Zeit von 13,00 Uhr bis 18,00 Uhr
erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 02., 09. und 23. Dezember 2018 mit dem Weihnachtsmarkt gegeben.

Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Laden-

öffnung darf sich lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung steht. Zudem muss die Veranstaltung an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite genügt nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Der anlassgebende Weihnachtsmarkt findet über den Zeitraum vom 26.11.2018 bis 23.12.2018 auf dem Marktplatz und in der Zerbster Straße im Zentrum der Stadt Dessau-Roßlau statt. Mit seinen über 70 Händlern bietet dieser Markt neben einem reichhaltigen Sortiment an Dekorationsartikeln und Accessoires eine breite Auswahl von Speisen und Getränken an. Mit einem vielfältigen und unterhaltsamen Bühnenprogramm und zahl-reichen Fahrgeschäften werden alle Altersklassen angesprochen. Ergänzt wird dieser Markt mit dem Weihnachtsmarkt in der Marienkirche und dem Mittelaltermarkt vor der Kirche. Hier bieten Handwerker, Künstler und Händler an mehr als 60 Ständen ganz besondere Produkte und Kreationen an. Märchenstunden, Adventsmusik und die Backsteinkulisse der Marienkirche zaubern eine einzigartige romantisch-festliche Atmosphäre.

Der Weihnachtsmarkt in Dessau-Roßlau wurde in den letzten Jahren von durchschnittlich 100.000 Besuchern frequentiert. Auch in diesem Jahr wird mit einem Besucherstrom in dieser Größenordnung gerechnet.

Nach ausgiebiger Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung aus Anlass des Weihnachtsmarktes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Der jährlich stattfindende Weihnachtsmarkt ist selbst geeignet, auch außerhalb der Ladenöffnungszeit einen beträchtlichen Besucherstrom auszulösen. Neben den Bewohnern der Stadt Dessau-Roßlau wird der Weihnachtsmarkt auch von zahlreichen auswärtigen Gästen besucht. Insbesondere der Weihnachtsmarkt in der Marienkirche erfreut sich zunehmender Beliebtheit.

Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Innenstadtbereiches an den freigegebenen Adventssonntagen geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einle-



gung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmebewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 8. Oktober 2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

B e k a n n t g a b e
Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Am Leipziger Tor	2, 3
Am Pharmapark (Rodleben)	16, 17, 18, 19
Bahnhof (Rodleben)	343
Ballenstedter Straße	29
Bitterfelder Straße	42
Coswiger Straße	36
Elisabethstraße	18
Gebrüder-Grimm-Straße	9
Hallmeyerstraße	14
Hardenbergstraße	12
Heidestraße	153, 155, 157, 159, 161, 163, 165, 167, 169, 171, 173
Pestalozzistraße	2, 3, 4, 5, 16, 17, 18, 19
Schillerplatz (Roßlau)	5
Wallwitzhafen	12, 13
Wiener Straße	16 a

Rückfragen sind an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmal-
pflege und Geodienste

Postfach 14 25
06813 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2042061

Fax: 0340 2042961

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Besucheranschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und Geodi-
enste

Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau, 11. Oktober 2018



Oberbürgermeister
Peter Kuras